4. Sitzung

Wiesbaden, 16. August 1946, 9.30 Uhr

Nach Eröffnung der Sitzung berichtet

Abg. Caspary (SPD) für die Redaktionskommission:

Wir waren beauftragt, einen Vorschlag zu dem zweiten Satz des

Artikels 4

vorzulegen:

Niemand darf gezwungen werden, sie zu offenbaren.

Der Redaktionsausschuß schlägt vor, diesen Satz hier zu streichen und dann später bei Kirche und Staat, Zugehörigkeit zu Religionsgemeinschaften etwas Entsprechendes zu sagen. Wir schlagen die Streichung deswegen vor, weil wir glauben, daß jeder Nachsatz der vorhergegangenen Stabilisierung der Glaubensfreiheit abträglich sein könnte.

Zu

Artikel 5

schlagen wir folgende Formulierung vor:

Jedermann hat das Recht, seine Meinung durch Wort, Schrift, Druck, Bild oder in anderer Weise frei zu äußern, sofern er das Recht nicht dadurch mißbraucht, daß er den Bestand der Verfassung gefährdet, die in der Verfassung gewährleisteten Rechte verletzt oder die Ehre anderer antastet. An diesem Rechte darf ihn kein Arbeits- oder Anstellungsverhältnis hindern, und niemand darf ihn benachteiligen, wenn er von diesem Rechte Gebrauch macht. Abweichungen für Vereinbarungen, die mit Rücksicht auf die politische, religiöse oder weltanschauliche Betätigung der Vertragsparteien eingegangen werden, bleiben vorbehalten. Pressezensur ist unstatthaft.

Abg. **Euler** (LDP):

Wir haben das letzte Mal die Artikel 2 und 3 des Verfassungsentwurfs übergangen. Meines Erachtens sind diese Artikel ganz unentbehrlich als Grundlage für die folgenden Freiheitsrechte. In Artikel 2

wird gesagt: Es ist ihm – dem Menschen – gestattet, alles zu tun, was nicht die Rechte eines andern verletzt oder die Ordnung des Gemeinwesens beeinträch-

Euler

tigt. Dieser Satz bildet die Grundlage für die Freiheitsrechte im einzelnen, und diese Grundlage muß zunächst einmal fixiert sein. Sie ist die logische Voraussetzung für alle andern Rechte.

Auch

Artikel 3:

"Alle Eingriffe der öffentlichen Gewalt in die Rechte einer Person bedürfen der gesetzlichen Grundlage"

muß in die Grundrechte aufgenommen werden.

Abg. Dr. Köhler (CDU):

An sich ist es richtig, wenn sichergestellt werden soll auch in der Verfassung, daß Eingriffe der öffentlichen Gewalt in die Rechte einer Person nur auf gesetzlicher Grundlage erfolgen dürfen. Aber es liegt darin quasi eine Einladung, es zu tun. Daß Eingriffe der öffentlichen Gewalt in die Freiheit des Menschen im Rahmen eines Notzustandes erfolgen können, ist selbstverständlich. Aber die Konsequenzen aus diesem Artikel 3 sind unter Umständen recht schwerwiegend. Denn es kann, theoretisch gesprochen, die Möglichkeit auftreten, daß eine unliebsame politische Meinung oder ein unliebsamer religiöser Glaube, der an sich ein entscheidendes Merkmal persönlicher Freiheit darstellt, auf dem Wege des gesetzlichen Eingriffs durch die Staatsgewalt eine Einschränkung erfährt.

Abg. **Euler** (LDP):

Wie der Satz 1 dieses Artikels 3 gemeint ist, ergibt sich aus dem Satz 2:

Niemand kann zu einer Handlung, Unterlassung oder Duldung gezwungen werden, wenn nicht ein Gesetz oder eine auf Gesetz beruhende Bestimmung es verlangt oder zuläßt.

Ich halte diesen Satz 2 für unentbehrlich. Außerdem muß der Rechtsweg geöffnet sein für den Fall, daß jemand der Auffassung ist, er sei durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten beeinträchtigt.

Abg. **Bauer** (KPD):

Ich würde vorschlagen, daß wir uns zunächst einmal über den Artikel 2 unterhalten. Es handelt sich um die Definition der Freiheit, des Begriffs der Freiheit. Diese Definition darf nicht in dem Sammelartikel gebracht

Bauer

werden; sie muß von vornherein in den Bestimmungen enthalten sein. Wir müssen zunächst einmal festlegen: Wie ist die Freiheit beschaffen, die wir dem Individuum zugestehen.

Vorsitzender Abg. Dr. Bergsträßer:

Ich schlage also vor, den Satz 1 in Artikel 2 des Hessischen Entwurfs wegzulassen und den Satz 2 so zu formulieren: Freiheit bedeutet das Recht, alles zu tun.

Abg. Graf Matuschka (CDU):

Ich stoße mich an sprachliche Gegenüberstellung, daran, daß man die Rechte des einzelnen herausstellt und die Ordnung des Gemeinwesens. Damit stellt man zwei verschiedene Gruppen auf: einmal das Individuum und dann die Gesamtheit. Grundsätzlich sind ja die Rechte sowohl des einzelnen wie die der Gesamtheit zusammenzufassen, und unter Ordnung verstehen wir die sittliche Grundordnung, die für den einzelnen, die für die Gemeinschaft gilt. Ich würde folgende Formulierung vorschlagen:

Es ist ihm gestattet, alles zu tun, was nicht der sittlichen Grundordnung widerspricht, der sowohl der Einzelmensch wie die Gemeinschaft unterworfen ist.

Die sittliche Grundordnung ist der Oberbegriff über Rechten und Unterordnung.

Abg. Euler (LDP):

Wir sind hier aber nicht im Bereiche der Sittlichkeit, sondern im Bereiche des Rechtes. Nun gründet sich zwar das Recht auf die Sittlichkeit. Aber wir müssen vermeiden, hier in eine Sphäre zu geraten, die dem Rechte vorgegeben ist. Hier gilt es einfach die rechtliche Freiheit zu setzen. Könnte man den ersten Satz so fassen: Der Mensch ist vor dem Gesetz frei?

(Widerspruch)

Vorsitzender:

Das ist eine ungeheuerliche Einschränkung. Es besagt, daß das Recht erst da ist und über dem einzelnen steht, während hier gesagt werden soll, daß der Mensch naturrechtlich frei ist. Das Recht, das mit uns geboren! Dem würde Ausdruck gegeben werden, wenn man sagt: Der Mensch ist frei, und darum ist ihm alles Tun gestattet, was nicht die Rechte eines andern verletzt oder die Ordnung eines Gemeinwesens beeinträchtigt. Das ist die bessere Fassung, weil unter "sittlicher Ordnung" der Richter alles Mögliche auslegen kann, während das Recht des einzelnen ein klarer Begriff ist.

Abg. **Dr. Stein** (CDU):

Die Schwierigkeit liegt darin, daß bisher in den Verfassungsurkunden die Freiheit niemals positiv definiert werden konnte, sondern nur negativ. Es ist immer nur zum Ausdruck gekommen, wovon der Mensch frei sein kann. Ich bitte zu erwägen, ob es nicht möglich ist, die Freiheit positiv zu definieren und gleichzeitig die Schranken der Freiheit festzusetzen, so daß man in diesem einen Artikel die beiden Gegensätze gleich miteinander verbindet. Vielleicht kann man es so fassen:

Freiheit verpflichtet; sie ist nur insoweit geschützt, als sie mit der Freiheit der andern zugleich bestehen kann und dem Rechte dient.

Vorsitzender:

Damit werden nur die Grenzen der Freiheit umschrieben, nicht aber der Inhalt der Freiheit. Es scheint mir richtiger zu sein, zu sagen: Freiheit besteht darin, daß der Mensch alles tun kann, was nicht die Freiheit der andern oder die Ordnung des Gemeinwe-

Vorsitzender

sens beeinträchtigt. Wir haben dann die Abgrenzung gegenüber den anderen Menschen und die Abgrenzung gegenüber dem Gemeinwesen. Das muß doppelt ausgedrückt werden.

Abg. **Graf Matuschka** (CDU):

Ich möchte die Rechte der Gemeinschaft erfassen. Ich fürchte, man schafft einen Gegensatz; man sagt: Die Rechte des einzelnen werden geschützt, sie darf ich nicht verletzen. Die Rechte der Gemeinschaft aber darf ich verletzen. Ich habe gewisse sprachliche Bedenken für die Auslegung.

Vorsitzender:

Wenn Sie aber sagen: sittliche Ordnung, dann ist das ein Ausdruck, mit dem das Gericht nichts anfangen kann. Deshalb bin ich dagegen. Wir kommen dann von unserem Grundsatze ab, die Dinge judiziabel auszudrücken. Die Rechte des einzelnen sind jederzeit klar, während die Ordnung der Gemeinschaft etwas dehnbar ist. Im Grunde genommen weiß jeder, was er zu tun hat. Die Ordnung des Gemeinwesens ist etwas, was über die Rechte des einzelnen hinausgeht und in einer anderen Sphäre liegt. Deshalb möchte ich meinen, daß wir bei diesem Satze bleiben und die sittliche Ordnung als einen zu vagen Begriff herauslassen.

Abg. **Caspary** (SPD):

Ist es nicht ein Widerspruch, wenn wir das an dieser Stelle sagen? Wir wollen die Freiheitsrechte herausstellen; sie sollen der Gemeinschaft übergeordnet sein. Die Gemeinschaft, der Staat, soll nicht berechtigt sein, in diese Freiheitsrechte einzugreifen. Wenn wir eine Definition des Begriffs der Freiheit geben und gleichzeitig sagen, daß die Ordnung der Gemeinschaft die Freiheitsrechte beschränkt, dann fürchte ich, geben wir den Juristen die Möglichkeit, eine Auslegung zu schaffen, die mit unserer Forderung, die unveräußerlichen Rechte gegenüber der Gemeinschaft zu stabilisieren, nicht vereinbar ist. Zwar ist es richtig, daß die Freiheit des einzelnen sich der Freiheit der Gemeinschaft unterzuordnen hat. Aber wir sollten doch festlegen, daß die Gemeinschaft an diese Grundrechte gebunden ist.

Vorsitzender:

Der Unterschied zwischen der französischen Verfassung und der Fassung Jellinek besteht darin, daß in unserem Entwurf gesagt ist: "was nicht die Rechte eines andern verletzt", während die französische Verfassung von "den anderen" spricht. Die Freiheit der Person ist unverletzlich; das heißt, es kann niemand in das Gefängnis gesetzt werden, während die persönliche Freiheit die Betätigung der Freiheit schlechthin ist. Vielleicht kann man es so fassen:

Der Mensch ist frei geboren und bleibt lebelang frei.

Abg. Frau **Dr. Selbert** (SPD):

Ich würde vorschlagen, diese merkwürdige Formulierung des Herrn Vorsitzenden nicht zu übernehmen, sondern lapidar zu sagen: Der Mensch ist frei. Das umfaßt den Begriff der Freiheit als ethisches Postulat, als Persönlichkeitsrecht. Ich denke bei dem Begriff der Freiheit an die unveräußerlichen Menschenrechte. Das ist etwas anderes, wenn ich hier sage: Freiheit der Person. Wenn wir sagen: Der Mensch ist frei, dann umfassen wir all die Gebiete, die gemeint sind.

Abg. **Bauer** (KPD):

Wir sind, als wir im Verfassungsausschuß über die Grundrechte diskutierten, davon ausgegangen, daß wir deutlich die Wahrheit sagen wollten. Und ganz ehrlich gesagt: Können wir so absolut sagen, daß der Mensch

Bauer

frei ist? Das ist zwar ein herrliches Ideal, aber es ist nicht wahr. Frei geboren – ja; aber nicht frei.

Vorsitzender:

Sie kommen da mit Ihrer Robinson-Auffassung in einen falschen Begriff hinein. Frei heißt nicht, daß der Mensch frei sei, auf den Mond zu fliegen, was er nicht kann. Er ist nicht frei von den Naturgewalten.

Abg. Euler (LDP):

Es ist hier nicht die empirische Freiheit gemeint, sondern die ideelle Freiheit, die darin liegt, daß der Mensch ein vernunftbegabtes Wesen ist.

Vorsitzender:

Das alles scheint mir zu philosophisch zu sein. Es kommt darauf an, daß wir den Menschen abgrenzen gegenüber der Staatsgewalt und nicht gegenüber der Weltordnung.

Abg. **Dr. Kanka** (CDU):

Ich bin der Meinung, man sollte als ersten Grundsatz ruhig aufstellen: Der Mensch ist frei. Man wird dann sofort definieren können, worin diese Freiheit besteht. Vielleicht genügt es nicht, zu sagen, daß dem Menschen gestattet ist, alles zu tun, was er will. Es muß ihm auch gestattet werden, zu unterlassen, was er nicht tun will. Vielleicht könnte man sagen:

Der Mensch ist frei. Seine Freiheit besteht darin, daß er tun und lassen kann, was er will, wenn er nur die Rechte anderer nicht verletzt.

Abg. **Bauer** (KPD):

Das ist richtig, für die Grundrechte aber zu profan.

Abg. **Euler** (LDP):

Der Mensch ist frei. Darum kann er tun und lassen, was nicht die Rechte anderer verletzt.

Abg. **Wagner** (SPD):

Ist die Frage so wichtig, daß wir uns eine Stunde darüber unterhalten? Ich möchte bitten, das der Redaktionskommission zu überweisen.

Vorsitzender:

Ich bin der Meinung, daß das eigentlich der Drehpunkt der ganzen Menschenrechte ist.

Abg. **Caspary** (SPD):

Der Mensch ist frei; er darf tun und lassen, was die Rechte anderer nicht verletzt.

Abg. **Dr. Köhler** (CDU):

Dann bin ich für die Fassung: Darum darf er tun und lassen, was die Rechte anderer nicht verletzt.

Vorsitzender:

Wir kämen dann zu dem Artikel 3 des Entwurfs der CDU.

Abg. Euler (LDP):

Dazwischen soll erst der Artikel 3 des Hessischen Entwurfs kommen. Der erste Satz würde wegfallen. Es würde dann heißen:

Niemand kann zu einer Handlung, Unterlassung oder Duldung gezwungen werden, wenn nicht ein Gesetz oder eine auf Gesetz beruhende Bestimmung es verlangt oder zuläßt.

Dann käme Absatz 2:

Wer glaubt, durch eine Maßnahme der öffentlichen Gewalt in seinen Rechten verletzt zu sein, dem steht der Rechtsweg offen. Das Nähere bestimmt das Gesetz.

Abg. **Schlitt** (CDU):

Wir hatten doch vereinbart, daß wir keine Bestimmung aufnehmen wollten, wonach durch Gesetz etwas geändert werden kann.

Abg. Euler (LDP):

Dieser eine wesentliche Gesichtspunkt aber, daß die Staatsgewalt, um in die Rechte des einzelnen eingreifen zu können, einer gesetzlichen Grundlage bedarf, darf nicht unter den Tisch fallen. Sonst schafft man für die Verwaltung die Freiheit, gegen den einzelnen auch ohne gesetzliche Grundlage vorzugehen.

Abg. **Dr. Kanka** (CDU):

Wenn Sie diesen Satz einfügen, dann hat, weil wir vorher die Freiheiten formuliert und aufgestellt haben, weder der Gesetzgeber noch die Verwaltung, noch sonst jemand das Recht, diese Freiheiten, die wir hier garantieren wollen, anzutasten. Darauf kommt es an.

Abg. **Caspary** (SPD):

Ich würde folgende Fassung vorschlagen:

Niemand kann zu einer Handlung, Unterlassung oder Duldung gezwungen werden, wenn nicht ein Gesetz es verlangt oder zuläßt. Dem, der glaubt, durch eine Maßnahme der öffentlichen Gewalt in seinen Rechten verletzt zu sein, steht der Rechtsweg offen.

Es fragt sich nur, ob das hierher unter die Freiheitsrechte gehört, oder ob es nicht besser in dem Sammelartikel unterzubringen ist. Ich bin der Meinung, es gehört in diesen Sammelartikel.

Vorsitzender:

Wir kommen dazu noch einmal, wenn uns der Gesamtentwurf unserer Beschlüsse vorliegt. Dann können wir uns überlegen, ob wir einiges rochieren wollen.

Abg. **Bauer** (KPD):

Die Franzosen haben es mit dem Begriff der Freiheit verbunden: Niemand kann gezwungen werden, etwas zu tun, was das Gesetz nicht befiehlt.

Abg. **Dr. Kanka** (CDU):

Wir wollen durch das Gesetz gar nicht "befehlen", etwas zu tun.

Abg. Bauer (KPD):

Ich kann befehlen, daß Steuern erhoben werden. Aber wir verlangen das auf Grund eines Gesetzes, nicht auf Grund einer Verwaltungsanordnung. Alle diese Dinge sollen nicht auf dem Verwaltungswege angeordnet werden dürfen; sondern dazu ist ein Gesetz notwendig.

Abg. **Caspary** (SPD):

Wir sind davon ausgegangen, daß wir hier jetzt eine Reihe von Freiheitsrechten festlegen wollen, an denen der Gesetzgeber niemals etwas soll rütteln dürfen. Darüber hinaus gibt es ein weiteres Recht: das Recht, daß keiner zu etwas gezwungen werden darf, was nicht auf einer gesetzlichen Grundlage beruht. Das muß man auseinanderhalten. Dieser Artikel 3 des Hessischen Entwurfs ist daher nicht überflüssig. Aber er gehört nicht in die unverletzlichen Freiheitsrechte hinein, sondern er gehört an eine andere Stelle.

Vorsitzender:

Wir kommen also dahin überein, daß wir diesen Artikel zunächst einmal redigieren und daß wir ihn dann in den Schlußteil der Grundrechte überführen. Satz 1 wird gestrichen.

Dann heißt es:

Vorsitzender

Niemand kann zu einer Handlung, Unterlassung oder Duldung gezwungen werden, wenn nicht ein Gesetz oder eine auf Gesetz beruhende Bestimmung es verlangt oder zuläßt.

Abg. **Dr. Kanka** (CDU):

Im technisch weiteren Sinne ist "Gesetz" auch eine Ausführungsbestimmung?

Abg. **Dr. Stein** (CDU):

In Artikel 19 Absatz 2 des Hessischen Verfassungsentwurfs ist näher definiert, was unter Gesetz zu verstehen ist.

Abg. **Dr. Köhler** (CDU):

An sich sind wir uns einig in dem Grundgedanken, die Einschränkung der Freiheit des einzelnen auf ein Minimum zu beschränken. Wenn wir sagen: unter einer auf Gesetz beruhenden Bestimmung, dann würde das eine erhebliche Erweiterung der Möglichkeit der Einengung des Freiheitsbegriffs mit sich bringen.

Abg. **Metzger** (SPD):

Diese Möglichkeit muß auch bestehen. Denken Sie an die Gemeindeordnung. Da kann alles Mögliche angeordnet werden. Wenn wir nur das Gesetz im formalen Sinne nehmen, ist das nicht mehr erlaubt; und das muß erlaubt sein.

Abg. **Graf Matuschka** (CDU):

Es spricht sehr vièl dafür, daß wir den Begriff Gesetz in der Verfassung festlegen und sagen: Gesetz ist nur ein vom Landtag beschlossenes Gesetz.

Abg. **Dr. Stein** (CDU):

Denken Siè an die Müllabfuhr oder den Kanalisationszwang. Das kann nur auf dem Wege eines Ortsstatuts eingeführt werden. Wenn wir nur von dem Gesetz sprechen, dann würde der Hauseigentümer nicht gezwungen werden können, sich diesen festgelegten Verpflichtungen anzuschließen.

Vorsitzender:

Die Formulierung: "Wenn nicht ein Gesetz oder eine auf Gesetz beruhende Bestimmung es verlangt oder zuläßt" bleibt also bestehen.

Jetzt käme Absatz 3:

Wer glaubt, durch eine Maßnahme der öffentlichen Gewalt in seinen Rechten verletzt zu sein, dem steht der Rechtsweg offen. Das Nähere bestimmt das Gesetz.

Abg. Frau **Dr. Selbert** (SPD):

"Glaubt jemand, durch ..., so steht ihm der Rechtsweg offen."

Abg. **Bleek** (LDP):

Kann der Satz: "Das Nähere bestimmt das Gesetz" hier nicht wegbleiben? In den Sammelartikel sollten nur die Möglichkeiten kommen, wo ein Gesetz eine Einschränkung gibt. Hier heißt es, daß das Gesetz die Ausführung geben soll. Man könnte sagen, daß der Rechtsweg durch das Gesetz bestimmt wird. Aber das ist überflüssig, denn ein Rechtsweg wird ja da sein.

Abg. **Caspary** (SPD):

Es genügt, wenn wir protokollarisch festhalten, daß wir die zivile Gerichtsbarkeit nicht beeinträchtigen, sondern einen noch zu bestimmenden Rechtsweg offen lassen wollen. Wir wollen nicht vorwegnehmen: dem Rechtsweg, sondern nur sichern, daß ein Rechtsweg offen gehalten wird.

Vorsitzender:

Wir können dahin übereinkommen, daß wir unser Werk noch einmal von Herrn Professor Jellinek nach verfassungsrechtlichen Tüfteleien überprüfen lassen. Wenn er findet, daß es hinein muß, wird er es uns schon sagen. Also können wir es zunächst einmal streichen. Dieser Artikel 3 soll nicht unter den Freiheitsrechten gebracht, sondern an einer andern Stelle eingegliedert werden.

Jetzt kommt der Artikel 3 des Entwurfs der CDU:

Die Freiheit der Person ist unverletzlich.

Das ist schon erledigt.

Artikel 4 des CDU-Entwurfs:

Glauben, Gewissen und Überzeugung sind frei. Niemand darf gezwungen werden sie zu offenbaren.

Auch das ist bereits erledigt.

Artikel 5 des CDU-Entwurfs:

Jedermann hat das Recht, seine Meinung frei und öffentlich zu äußern. Auch durch ein Dienstverhältnis darf dieses Recht nicht beschränkt werden. Niemanden darf ein Nachteil widerfahren, wenn er es ausübt. Nur wenn die vereinbarte Tätigkeit einer bestimmten politischen, religiösen oder weltanschaulichen Richtung dienen soll, kann das Dienstverhältnis gelöst werden, wenn ein Beteiligter dagegen verstößt.

Wogegen verstößt? Das muß anders gefaßt werden. - Sollten wir nicht den

Artikel 10

des Hessischen Entwurfs, der meiner Meinung nach eine sehr gute Formulierung darstellt, einfach bestehen lassen?

Abg. **Dr. Kanka** (CDU):

Wir hatten uns dahin geeinigt, daß der zweite Halbsatz des Artikels 10: "sofern er das Recht nicht dadurch mißbraucht, daß er den Bestand der Verfassung gefährdet, die in der Verfassung gewährleisteten Rechte verletzt oder die Ehre anderer antastet", in die Generalklausel über die Grenzen der Rechtsausübung kommen sollte. Der nächste Satz: "An diesem Recht darf ihn kein Arbeits- oder Anstellungsverhältnis hindern und niemand darf ihn benachteiligen, wenn er von diesem Rechte Gebrauch macht", kann hier nicht gebracht werden, weil er sich auf das Recht der Meinungsäußerung, vor allem auf die Pressefreiheit bezieht. Daß es sich bei diesem Satze, wie auch bei dem folgenden Satze: "Abweichungen für Vereinbarungen, die mit Rücksicht auf die politische, religiöse und weltanschauliche Betätigung der Vertragsparteien eingegangen wurden, bleiben vorbehalten", um gute Formulierungen handele, möchte ich anzweifeln, und zwar deshalb: An dem Rechte, meine Meinung frei zu äußern, kann mich ein Arbeitsverhältnis sehr wohl hindern. Die Formulierung ist zu allgemein. Was heißt auch: Abweichungen bleiben vorbehalten? Sollen sie in einem späteren Gesetz etwa noch besonders zugelassen werden? Wenn sie den Vertragsparteien vorbehalten bleiben sollen, dann muß es heißen: "sind zulässig".

Abg. **Dr. Köhler** (CDU):

Auch neige ich dazu, den Artikel 10 des Hessischen Entwurfs zu übernehmen. Statt "Arbeitsverhältnis" wird man besser sagen "Dienstverhältnis", und statt "bleiben vorbehalten" "sind zulässig".

Abg. Frau **Dr. Selbert** (SPD):

Es muß heißen: "Vereinbarungen, die von diesem Grundsatz abweichen ...". Das freie Vertragsrecht soll garantiert werden.

Abg. **Caspary** (SPD):

Ein Beispiel: Der Herr Kollege Dr. Kanka ist Anwalt. Er gehört der CDU an. Weil er sich für die CDU betätigt, vereinbart er mit seinem Bürovorsteher: Sie sind auch CDU. Nach vier Wochen erklärt der Bürovorsteher: Ich habe damals geschwindelt, ich bin KPD. Mit Rücksicht auf die politische Betätigung des Herrn Dr. Kanka ist vereinbart worden, daß der Bürovorsteher auch CDU sein soll. Das ist nach dem Hessischen Entwurf zulässig. Es soll aber nicht zulässig sein. Nur wenn die vereinbarte Tätigkeit selbst einer bestimmten weltanschaulichen oder religiösen Richtung dient, soll eine Abweichung zulässig sein.

Abg. **Dr. Kanka** (CDU):

"Abweichungen sind zulässig" das halte ich für zu weitgehend. Man kann Abweichungen nur in dem Sinne zulassen, daß ein Verstoß das Recht geben soll, das Dienstverhältnis zu lösen. Es soll aber keine Hypothek auf das Recht der freien Meinungsäußerung gelegt werden.

Abg. **Dr. Stein** (CDU):

Ich glaube, wir können den Satz weglassen, wenn wir dem ersten Satze hinzufügen: "innerhalb der Schranken der Gesetze" sich zu äußern und Verträge einzugehen. Denn es obliegt jedem Teil eine gewisse Treuepflicht auf Grund der eingegangenen Dienstverträge.

Vorsitzender:

Dann können Sie auch sofort die staatliche Treuepflicht der Beamten nehmen.

Abg. **Dr. Kanka** (CDU):

Nur wenn die vereinbarte Tätigkeit einer bestimmten politischen, religiösen oder weltanschaulichen Richtung dienen soll und ein Beteiligter davon abweicht, darf das Dienstverhältnis gelöst werden. Dann ist die Beziehung auf die Tendenz hinreichend deutlich.

Abg. Bleek (LDP):

Kann man nicht sagen:

An diesem Rechte darf ihn kein Dienstverhältnis hindern, und niemand darf ihn benachteiligen, wenn er von diesem Rechte Gebrauch macht, es sei denn, daß die Tätigkeit einer bestimmten politischen, religiösen oder weltanschaulichen Richtung dient.

Abg. Dr. Kanka (CDU):

Dann haben Sie den Gedanken nicht berücksichtigt, daß die Auflösung des Dienstverhältnisses das Äußerste sein soll, daß nicht Vertragsstrafen oder andere Nachteile eintreten dürfen.

Abg. **Bauer** (KPD):

Ich schlage vor, es zunächst so zu belassen. Bis zur zweiten Lesung können wir uns noch klar darüber werden.

Vorsitzender:

Artikel 6 des Entwurfs der CDU: Versammlungen unter freiem Himmel. Damit hat sich die Redaktionskommission noch nicht befaßt; der Artikel wird zurückgestellt.

Es fragt sich nun, ob noch weitere Bestimmungen aus dem hessischen Entwurf hierher genommen werden sollen, zum Beispiel Absatz 2 des Artikels 4: "Körperliche oder seelische Mißhandlungen sind verboten" oder Absatz 2 des Artikels 5.

Abg. Frau **Dr. Selbert** (SPD):

Ich habe insofern Bedenken, als es sich um rein materiell-rechtliche Angelegenheiten handelt, die bes-

Frau Dr. Selbert

ser unter das Kapitel "Rechtswesen" passen. Es ist mehr formales Recht, Gerichtsverfassungsrecht.

Vorsitzender:

Ich meine doch, es wäre hier zu bringen. Dem Staatsanwalt obliegt die Pflicht, sie zu verfolgen.

Abg. **Dr. Kanka** (CDU):

Es gehört dann wohl nicht in den Zusammenhang mit den Grundrechten, von denen wir sprechen. Wir könnten es ruhig in die Bestimmungen über die Rechtspflege hineintun. Es ist im Absatz 2 des Artikel 5 der Gedanke ausgedrückt, daß die Offizialmaxime Platz greifen solle. Es ist ein Gedanke, der mit der Strafprozeßordnung unmittelbar zusammenhängt und nicht mit der materiellen Rechtsordnung. Es ist eine besondere Aufgabe des Rechtsschutzes, um die es geht, und Rechtsschutz ist eine Aufgabe der Rechtspflege.

Zu Artikel 10 sollte noch Absatz 5 formuliert werden: "Bis zur Verurteilung gilt jeder

Angeklagte als unschuldig."

Abg. Frau **Dr. Selbert** (SPD):

Jeder Beschuldigte gilt als unschuldig, bis er für schuldig erklärt wird.

Abg. Euler (LDP):

Man könnté so formulieren:

Keine Strafe hat rückwirkende Kraft, es sei denn, daß sie für den Täter günstiger ist. Die Schuld ist dem Angeklagten nachzuweisen.

Diese beiden Sätze sollten von Frau Kollegin Dr. Selbert noch formuliert werden.

Abg. Frau **Dr. Selbert** (SPD):

Ich bin mit dieser Formulierung durchaus einverstanden.

Abg. **Euler** (LDP):

"Ein Angeklagter ist nicht als schuldig zu behandeln, bis er von einem ordentlichen Gericht für schuldig erklärt ist."

Das gilt erst recht für den Beschuldigten bzw. für den Angeschuldigten.

"Die Schuld ist dem Angeklagten nachzuweisen. Ist die Schuld nicht erwiesen, so ist er freizusprechen."

Abg. **Dr. Kanka** (CDU):

Ich möchte vor der Verwendung von spitzfindigen Ausdrücken, von der Unterscheidung zwischen Beschuldigtem, Angeschuldigtem und Angeklagtem, wie sie nur dem Strafprozeßsualisten geläufig ist, warnen. Ich glaube, man kann sagen:

Wer nicht rechtskräftig verurteilt ist, darf nicht wie ein Schuldiger behandelt werden.

Beweisvermutungen sind nicht erlaubt.

Den Satz, daß ein Angeklagter freizusprechen ist, wenn er nicht für schuldig befunden wird, benötigen wir nicht; das ist eine Selbstverständlichkeit.

Abg. **Dr. Euler** (LDP):

Der Herr Kollege Dr. Kanka wendet sich dagegen, daß unterschieden wird zwischen Angeklagtem, Angeschuldigtem und Beschuldigtem. Er selber aber bringt ein anderes Wort herein, das noch schwerer verständlich ist: die Beweisvermutung. Es soll ja gerade die Vermutung gelten, daß der Angeklagte unschuldig ist, solange seine Schuld nicht erwiesen ist.

Vorsitzender:

Was ist Beweisvermutung?

Abg. **Dr. Kanka** (CDU):

Das Gesetz kennt Fälle, in denen auf Grund eines Tatbestandes gewisse Vermutungen zugelassen werden. Von dem Hausrat der Ehegatten gegenüber den Gläubigern, die pfänden, gilt die Vermutung, daß er dem Ehemann gehört. Diese Vermutung kann widerlegt werden. Im Strafrecht gibt es etwas Ähnliches, was an der Grenze liegt; zum Beispiel bei der Hehlerei.

Abg. Frau **Dr. Selbert** (SPD):

Vermutungen führen sowohl im Zivilrecht als auch im Strafrecht zu einer Umkehrung der Beweislast. Wenn also eine Vermutung für die Schuld des Angeklagten spricht, dann soll er nicht diese Vermutung widerlegen müssen, sondern die Beweislast soll nach wie vor auf der Seite des Gerichts liegen.

Abg. **Bauer** (KPD):

Wir müssen zwar Rechtssätze schaffen, aber sie müssen doch für alle normalen Menschen verständlich sein. Das sind sie nicht, wenn wir das Wort "Beweisvermutung" aufnehmen. Ich bin der Auffassung, man sollte den Satz: In dubeo pro reo in einer klaren Übersetzung aufnehmen. Jeder gilt als unschuldig, solange er nicht durch ein ordentliches Gericht als schuldig erklärt wird.

Abg. **Dr. Köhler** (CDU):

Ich empfehle, auf den Vorschlag des Herrn Kollegen Bauer einzugehen und die Bestimmung aus der französischen Verfassung zu übernehmen.

Abg. **Euler** (LDP):

Dadurch wird eine Fülle von strafrechtlichen Problemen aufgeworfen, die verfassungsmäßig gar nicht geklärt werden können. Wichtig ist, daß gegenüber dem Angeklagten keine Schuldvermutung bestehen darf, also die Verankerung des Satzes: In dubeo pro reo. Und das geschieht mit dem Satze, wie ich ihn vorgetragen habe:

Die Schuld ist dem Angeklagten nachzuweisen. Ist die Schuld nicht erwiesen, so ist er freizusprechen.

Im übrigen hatte ich folgende Fassung vorgeschlagen:

Ein Angeklagter ist nicht als schuldig zu behandeln, bis er von einem ordentlichen Gericht als schuldig erklärt worden ist.

Abg. Bauer (KPD):

Ich glaube, der Begriff "muß behandelt werden" geht zu weit; denn dann schließen wir die Untersuchungshaft aus. Jeder ist als unschuldig zu behandeln, solange er nicht rechtskräftig verurteilt ist. Wenn wir sagen: Jeder gilt als unschuldig, dann lassen wir Tür und Tor offen. Er kann als Angeschuldigter angesehen werden und kann in Untersuchungshaft kommen, um festzustellen, ob er tatsächlich unschuldig ist.

Abg. Frau **Dr. Selbert** (SPD):

Die Fassung der französischen Verfassung ist richtig: Jeder Beschuldigte gilt als unschuldig, bis er durch ein ordentliches Gericht rechtskräftig als schuldig erklärt worden ist.

Abg. **Dr. Köhler** (CDU):

Wenn es heißt: "bis er rechtskräftig verurteilt ist", dann gilt er, wenn er gegen das Urteil Revision einlegt, schließlich so lange als nichtschuldig, als nicht das Reichsgericht gesprochen hat.

Abg. Frau **Dr. Selbert** (SPD):

Vielleicht lassen wir die juristische Formulierung weg und lassen den gesunden Menschenverstand sprechen und sagen: Jeder gilt als unschuldig ...

Vorsitzender:

Dann würde ich sagen: "Wer noch nicht rechtskräftig verurteilt ist, gilt als unschuldig."

Abg. Frau **Dr. Selbert** (SPD):

Es gilt jeder als unschuldig. Jeder Mensch ist unschuldig, bis ihm nachgewiesen wird, daß er schuldig ist.

Abg. **Bauer** (KPD):

Jeder gilt als unschuldig, solange er nicht durch ein ordentliches Gericht rechtskräftig als schuldig erklärt worden ist.

Abg. Euler (LDP):

Meines Erachtens darf man bei dem Angeklagten bleiben. Das, was für den Angeklagten gilt, das gilt auch für den Angeschuldigten, für den Beschuldigten usw.

Abg. **Dr. Kanka** (CDU):

Wenn wir zwischen Beschuldigtem und Angeklagtem wählen sollen, dann ist Angeklagter besser; das umfaßt die Vorstufen mit. Aber es ist unerwünscht, diese Ausdrücke zu gebrauchen. Sprechen wir vom "Verdächtigen".

Abg. Bauer (KPD):

Nein! Àuf kéinen Fall!

Abg. **Dr. Köhler** (CDU):

Wir können noch eine Stunde diskutieren, und es werden immer neue Einwendungen gebracht werden. Ich glaube, das Problem ist jetzt weitestgehend geklärt. Ich empfehle, daß sich drei oder vier Abgeordnete zusammensetzen, um die endgültige Formulierung zu finden.

(Es werden mit der Formulierung beauftragt: Abg. Frau Dr. Selbert, Abg. Euler, Abg. Dr. Kanka und Abg. Bauer.)

Vorsitzender:

Nun wäre noch wichtig das Asylrecht. Ich glaube, das können wir unbesehen übernehmen. Das ist

Artikel 7.

Der Absatz 1 fällt weg. Gegen Absatz 2 und 3 erhebt sich kein Widerspruch. Dann

Artikel 12

des Hessischen Entwurfs:

Niemand darf in seinem wissenschaftlichen oder künstlerischen Schaffen und in der Verbreitung des Geschaffenen aus Gründen gehindert werden, die in seiner Person liegen, insbesondere wegen seiner Zugehörigkeit zu einer rassischen, politischen oder religiösen Gemeinschaft.

Abg. **Euler** (LDP):

Es bedarf nicht der besonderen Hervorhebung, daß niemand wegen seiner Zugehörigkeit zu einer rassischen, politischen oder religiösen Gemeinschaft behindert werden darf. Zum anderen legt der Artikel 12 den Gedanken nahe, daß eine Behinderung nur aus Gründen, die in der Person liegen, ausgeschlossen sein soll, daß also Behinderungen aus sachlichen Gründen zulässig seien. Ich möchte, um die Freiheit der Wissenschaft und Kunst sicherzustellen, folgende Formulierung vorschlagen:

Niemand darf in seinem wissenschaftlichen und künstlerischen Schaffen und in der Verbreitung des Geschaffenen gehindert werden.

Vorsitzender:

Ich stelle fest, daß dieser Formulierung einmütig zugestimmt wird.

Eine Einschränkung ergibt sich aus der Generalklausel und aus Artikel 10 des Hessischen Entwurfs.

Artikel 13

Jedermann hat das Recht, sich schriftlich mit Anträgen oder Beschwerden an die zuständige Behörde oder an die Volksvertretung zu wenden. Dieses Recht kann sowohl von einzelnen als auch von mehreren gemeinsam ausgeübt werden.

Es wird vorgeschlagen, den Artikel wie folgt zu formulieren:

Jeder hat das Recht, sich schriftlich mit Anträgen oder Beschwerden an die zuständige Behörde oder an die Volksvertretung zu wenden. Dieses Recht kann von einzelnen oder von mehreren gemeinsam ausgeübt werden.

In dieser Form wird der Artikel angenommen.

Vorsitzender:

Jetzt kommt die Generalklausel. Ich möchte nur noch fragen, ob noch Vorschläge für die neuen Grundrechte gemacht werden.

(Abg. Euler: Das Eigentumsrecht!)

- Das wollten wir unter dem Sozialrecht bringen.

Abg. **Dr. Stein** (CDU):

Wir haben in den Grundrechten in Artikel 3 die Person als unverletzlich anerkannt; damit ist nur die persönliche Freiheit, aber nicht die politische Freiheit anerkannt. Wir sollten einen Schritt weitergehen und sollten auch die politische Freiheit als solche nochmals ausdrücklich anerkennen. In Artikel 16 ist diese politische Freiheit schüchtern angedeutet mit den Worten: Abstimmungsfreiheit und Abstimmungsgeheimnis werden gewährleistet. Ich möchte vorschlagen, als ersten Satz aufzunehmen:

"Die Freiheit verleiht das Recht, am staatlichen und politischen Leben des Volkes durch demokratische Einrichtungen teilzunehmen",

damit von vornherein in den Grundrechten herausgestellt wird, daß auch die politische Freiheit ausdrücklich garantiert wird und geschützt ist.

Abg. **Bauer** (KPD):

Mich überrascht dieser Satz. In Artikel 54 wird gesagt:

Die gesamte Staatsgewalt liegt unveräußerlich beim Volke.

Hier wird gesagt, man kann am politischen Leben des Volkes teilnehmen. Umgedreht ist es richtig.

Abg. **Dr. Stein** (CDU):

Ich will aber dem einzelnen noch ein Grundrecht geben. Dieses Recht gewährt der Artikel 54 noch nicht.

Abg. **Caspary** (SPD):

Ich glaube, das gehört nicht hier herein, sondern gehört zu den Staatsrechten des Volkes. Wir werden von unserer Partei sowieso noch besondere Artikel vorschlagen, durch die das Recht des einzelnen, an der politischen Gestaltung der Staatsverhältnisse mitzuwirken, genauer umrissen wird. Ich glaube, dorthin gehört auch das, was jetzt vorgeschlagen wird.

Abg. **Dr. Köhler** (CDU):

Im Hinblick`auf die pädagogische Auswirkung erscheint es mir nicht unberechtigt, dem Vorschlag des Herrn Abgeordneten Kollegen Stein näherzutreten. Die heranwachsende Jugend hat von dem Begriff der poli-

Dr. Köhler

tischen Freiheit schlechtweg keine Vorstellung. Wenn man es einmal von dieser pädagogischen Seite betrachtet, dann spricht sehr viel für den Vorschlag. Dabei kann man darüber sprechen, ob der Satz nicht in den Abschnitt gehört, den der Herr Kollege Caspary angedeutet hat. Auf der anderen Seite aber gehört er wieder in die Grundrechte. Der heranwachsenden Jugend sollen alle diese Artikel der Grundrechte eingehämmert werden. Da kann es nichts schaden, wenn der Begriff der politischen Freiheit in einer schlichten, volkstümlichen Form mit gebracht wird.

Abg. **Caspary** (SPD):

Das ist an sich richtig. Ich bitte aber zu überlegen, ob es im Interesse der Übersichtlichkeit nicht richtiger ist, dem Volke als Staatsorgan einen besonderen Abschnitt zu geben, in den alles hineinkommt, was sich mit der Ausübung der Staatsgewalt durch das Volk beschäftigt. Da hinein gehört unstreitig auch das Recht, sich an der politischen Willensbildung zu beteiligen, sich parteimäßig zu organisieren. Jetzt sind die Bestimmungen über die Rechte des Volkes zu sehr verstreut.

Abg. **Euler** (LDP):

Wenn man die pädagogischen Gesichtspunkte ins Auge faßt, muß man für eine richtige systematische Anordnung Sorge tragen. Die Grundrechte befassen sich eigentlich mit der Grenzsetzung des Staates, mit dem Schutze des einzelnen gegen die Staatsgewalt. Die andere Seite der Demokratie ist dann die Freiheit zum Staate. Unter dem Gesichtspunkt: Die Staatsgewalt liegt beim Volke, wäre dann festzustellen, was das Volk und der einzelne politisch handelnd zu tun hat. Einer der Grundsätze wäre die Freiheit zum Staate. Ich bin sehr für die Aufnahme eines solchen Satzes, aber für seine Unterbringung in einem anderen Kapitel.

Abg. **Dr. Kanka** (CDU):

Alle die Gründe, die für eine anderweitige Unterbringung des Steinschen Artikels sprechen, sprechen auch für eine anderweitige Unterbringung des Artikels 16 des Hessischen Entwurfs.

Vorsitzender:

Wir hätten dann nur noch den letzten Artikel zu behandeln, den Katalog der Einschränkungen. Der Herr Kollege Caspary schlägt folgende Formulierung vor:

(1) Diese Freiheitsrechte sind unabänderlich und binden Gesetzgebung, Justiz und Verwaltung.

(2) Sie stehen nur dem zu, der diese Verfassung achtet. Wer diese Freiheitsrechte dadurch mißbraucht, daß er den Bestand der Verfassung gefährdet, die durch die Verfassung gewährleisteten Rechte verletzt oder die Ehre anderer oder der Gemeinschaft antastet, hat keinen Anspruch darauf, daß der Staat diese Freiheitsrechte achtet.

Abg. Dr. Kanka (CDU):

Ich habe grundsätzliche Bedenken gegen diese Formulierungen. Es handelt sich um zwei verschiedene Gedankenkreise. In Punkt 1 ist die Rede von der Garantie der Grundrechte und in Punkt 2 von den Schranken.

Wenn man von den Grundrechten spricht, dann sollte man nicht nur von den Freiheitsrechten sprechen, sondern von allen Grundrechten, die die Verfassung dem Menschen gibt, auch von dem Grundsatz der Gleichheit, von dem Recht auf Leib und Leben. Es müßte heißen:

Die Grundrechte sind unabänderlich und binden Gesetzgebung, Justiz und Verwaltung.

Dr. Kanka

Es müßte auch noch gesagt werden, daß sie die Befugnisse, von denen sie handeln, den Menschen unmittelbar zusichern.

Vorsitzender:

Unter der Weimarer Verfassung ist es doch so gewesen, daß die Richter die gesamten Grundrechte eigentlich außer Kraft gesetzt haben durch Auslegungen, die bis in das 14. und 15. Jahrhundert zurückgingen. Kann man dem nicht vorbeugen dadurch, daß eine Bestimmung aufgenommen wird des Inhalts, daß alle entgegenstehenden Bestimmungen früherer Gesetze dadurch aufgehoben sind?

Abg. **Dr. Kanka** (CDU):

Die Juristen-Kommission wird sich damit befassen. Es wird gesagt, daß diese Grundrechte nur dem zustehen, der die Verfassung achtet. Das ist sachlich durchaus richtig, aber ich denke zurück an die letzten 12 Jahre. Da wurde häufig erklärt: Der oder jener hat sich außerhalb der Volksgemeinschaft gestellt, und er hat infolgedessen kein Recht darauf, als Volksgenosse behandelt zu werden. Mit solchen Redewendungen wurden den Menschen dann die Bürgerrechte bis zum letzten Rest entwunden. Dem wollen wir jetzt einen Riegel vorschieben. Die Fassung: sie stehen nur dem zu, der die Verfassung achtet, ist zu dehnbar. Der Verwaltungsbeamte würde dann immer erklären können: Du achtest die Verfassung nicht, dir räume ich diese Rechte nicht ein. Vielleicht kann man so formulieren:

Auf die Grundrechte kann sich nicht berufen, wer sie so ausübt, daß er damit den Bestand der Verfassung gefährdet oder verfassungsmäßig zugesicherte Rechte anderer verletzt. Nicht schon die Gesinnung der Nichtachtung, sondern die betätigte Gesetzesverletzung muß getroffen werden.

Abg. **Euler** (LDP):

Das, was in dem Antrag Caspary unter Ziffer 1 steht, muß unter Ziffer 2 gebracht werden. Denn daß die Grundrechte unabänderlich sind und Gesetzgebung, Justiz und Verwaltung binden, das gilt auch für den Sicherungssatz, daß Mißbrauch nicht anerkannt wird. Sonst würde der Satz, daß sich auf die Grundrechte nicht berufen kann, wer die Freiheitsrechte mißbraucht, von der Unabänderlichkeit ausgeklammert. Das dürfen wir nicht zulassen. Das, was wir jetzt als Schutzsatz postulieren, muß dann auch unabänderlich sein. Deshalb muß Ziffer 1 Ziffer 2 werden und Ziffer 2 muß Ziffer 1 werden.

Was den Inhalt der Ziffer 2 anlangt, so auch bin ich der Auffassung, daß wir Rechtssicherheit schaffen müssen, und diese können wir nur dadurch schaffen, daß wir klare Tatbestände umreißen. Es kann nicht genügen, daß sich auf das Schutzrecht nicht berufen soll, wer es mißachtet. Die Mißachtung muß in einer erweisbaren Tätigkeit zutage getreten sein. Und da scheint es mir doch sehr wichtig, daß man ausgeht nicht von der Achtung, sondern von dem Mißbrauch. Mißbrauch ist etwas Positives, das durch die Tätigkeit in Erscheinung tritt. Man könnte so sagen:

Auf die Freiheitsrechte kann sich nicht berufen, oder der Schutz der Freiheitsrechte steht dem nicht zu, der sie mißbräuchlich ausübt in einer Weise, die den Bestand der Verfassung gefährdet usw.

Abg. Frau **Dr. Selbert** (SPD):

Ich kann die Bedenken des Herrn Kollegen Dr. Kanka verstehen. Wir haben es in der Vergangenheit erlebt, daß man sich einfach über die Menschenrechte hinwegsetzen konnte, indem man das betreffende

Frau *Dr. Selbert*

Individuum als außerhalb der Volksgemeinschaft stehend bezeichnete. Und dann konnte man mit ihm machen, was man wollte. Aber auch hier gilt wieder der Satz, daß wir nicht zu sehr in die Vergangenheit blicken sollen, wenn wir eine neue Verfassung schaffen. Die Fassung Caspary ist auch nicht ganz richtig. Man kann nicht sagen, daß diese Rechte nur bestimmten Menschen zustehen sollen. Wenn wir uns auf den naturrechtlichen Standpunkt stellen und erklären: Diese Grundrechte sind dem Menschen mit in die Wiege gelegt worden, sind ihm sogar – nach christlicher Auffassung – vom Himmel verliehen worden, dann kann ich nicht sagen: Du hast sie nicht, sondern ich kann nur sagen: Ich achte sie bei dir nicht. Über die Formulierung wird man noch sprechen müssen.

Aber noch etwas anderes. Wenn damit eine Rechtsnorm zum Schutze der Verfassung geschaffen werden soll, dann reicht eine solche Bestimmung keineswegs aus. Ich glaube, eine solche Bestimmung hat auch wieder nur eine deklamatorische Bedeutung. Es soll ein pathetischer Satz geprägt werden, den wir insbesondere in die Herzen der heranwachsenden Jugend pflanzen wollen.

Der Schutz der Verfassung muß noch in einem andern Kapitel besonders behandelt werden, und zwar in der Form auch eines strafrechtlichen Schutzes. Ich halte es für viel richtiger, hier noch einmal die ethische Bindung des einzelnen herauszustellen und die Fassung nicht so sehr als eine Rechtsnorm zu bezeichnen. Und da möchte ich vorschlagen, daß wir auch hier statt der negativen Form die positive Form nehmen:

Jeder Deutsche hat die Pflicht, bei der Ausübung seiner staatsbürgerlichen Rechte, seiner Grundrechte, stets so zu handeln, wie es dem Geiste dieser Verfassung entspricht. Wenn er selber nicht so handelt, dann hat er keinen Anspruch darauf, daß bei ihm die Grundrechte beachtet werden.

Abg. Bauer (KPD):

Ich muß mich gegen diesen ganzen Absatz 2 aussprechen. Es ist nicht einmal eine gute Deklamation; er bietet nicht die geringste Gewähr dafür, daß wir das erreichen, was wir wollen, und er ist falsch. Wir wollen bestimmte Freiheitsrechte und Grundrechte – es handelt sich um die Redefreiheit, um die Koalitionsfreiheit, und man kann die Versammlungsfreiheit noch hinzunehmen – denen nicht zusprechen, die nicht auf dem Boden der Demokratie stehen oder sich nicht zur Verfassung bekennen. Alle andern Freiheitsrechte – darin wollen wir uns von Diktatur und Faschismus unterscheiden – sollen auch für den Staatsverbrecher Geltung haben. Er muß seinen Rechtsanwalt haben usw. Deshalb mein erster Antrag: wir lösen diese Generaliter-Klausel auf und führen sie zurück zu den Artikeln, zu denen sie gehören. Und das gehört zu den Fragen des Vereinsrechts und des Versammlungsrechts.

Dann noch eine andere Frage. Genügt es für uns, festzustellen, daß jemand diese Rechte mißbraucht, oder haben wir nicht auf Grund der Erfahrungen, die wir gemacht haben, das Recht, durch ein Verfassungs-Schutzgesetz jemanden, von dem wir wissen, daß er eine Vereinigung gründen, oder eine Zeitung herausgeben oder eine Versammlung durchführen will, um gegen die Demokratie und gegen die Verfassung Stellung zu nehmen, a priori zu sagen: Das kommt nicht in Frage? In der jetzigen Formulierung würde es bedeuten, daß wir jede Partei zulassen müssen, die erklärt: Wir achten die Verfassung. Hitler hatte am 30. Januar 1933 auch den Eid auf die Verfassung geschworen. Wir würden also eine neue Nazi-Partei zulassen müssen und müßten den Zeitpunkt abwarten, zu dem eine tatsächliche Verletzung der Verfassung erkennbar wird.

Bauer

Sonst könnten wir nicht dagegen einschreiten. Das bitte ich doch sehr genau zu überlegen. Die Weimarer Verfassung hatte nach dieser Seite hin keine Vorkehrungen getroffen, und das hatte zu ihrer scharfen Kritik Veranlassung gegeben.

Abg. **Euler** (LDP):

Zunächst muß es beschränkt werden auf die drei Grundrechte, bei denen es überhaupt zweifelhaft sein kann: Versammlungsrecht, Koalitionsrecht und das Recht der öffentlichen Meinungsäußerung. Die Reduzierung auf diese drei Rechte ist erforderlich, weil wir sonst dazu kommen würden, daß fundamentale Grundrechte weit über unsere Absichten hinaus ausgeschlossen werden.

Abg. **Caspary** (SPD):

Der Entwurf, den ich Ihnen vorlegte, stellt nur einen Versuch dar, die Anregungen zu verwirklichen, die an sich generell gedachten Bestimmungen an einer Stelle zu vereinigen, um sie nicht dreimal wiederholen zu müssen. Ich bin mir durchaus bewußt, daß diese Ziffer 2 nicht für sämtliche Grundrechte gelten soll. Deshalb habe ich in Ziffer 1 den Ausdruck "Freiheitsrechte" gebraucht, um die Beschränkung auf das zu bringen, was der Herr Kollege Bauer jetzt ausgeführt hat.

(Abg. Bauer: Selbst für die Freiheitsrechte ist es zu weitgehend!)

Es ist außerordentlich schwer, diese Dinge zu formulieren. Mir selber sind eine ganze Reihe von Bedenken gekommen. Was heißt zum Beispiel: "den Bestand der Verfassung gefährdet"? Da können die Juristen kommen und können sagen: Damit, daß dieser Mann dieses oder jenes tut, gefährdet er noch lange nicht die Verfassung. Ich schlage vor, den Redaktionsausschuß damit zu beauftragen, die richtige Formulierung zu finden.

Abg. **Dr. Köhler** (CDU):

Als Richtlinie wäre festzuhalten, daß wir uns über den Grundsatz einig sind, daß auch die Gesinnungstäterschaft, die konspirative Absicht in irgendeiner Form erfaßt werden soll. Der Idee, sich vor solchen Absichten zu schützen und sie als strafbar zu bezeichnen, stimme ich vollständig zu. Das ist eine Kernfrage; Herr Kollege Bauer hat recht.

Vorsitzender:

Die Formulierung wird von der alten Redaktions-Kommission übernommen.

Abg. **Bleek** (LDP):

Der Gedanke, der jetzt hier zum Ausdruck gebracht worden ist, wird auch in Artikel 126 des Hessischen Entwurfs berührt. Das müßte wohl in Übereinstimmung gebracht werden.

Abg. **Dr. Köhler** (CDU):

Es wäre auch zu begrüßen, wenn die Anregung der Kollegin Frau Dr. Selbert, daß es sich um eine sittlich e Verpflichtung handelt, in der Formulierung möglichst wörtlich wiederkehren würde.

(Schluß der Sitzung: 12.30 Uhr)